Dialogplattform Forschung - Praxis in der Berglandwirtschaft

Bericht zum 9. Meeting vom 27. Januar 2026

Raumplanung in der Landwirtschaftszone

Inhalt

1 Zielsetzung und Teilnehmende 1
2 Programm 3
3 Zusammenfassung der Kurzreferate 3
3.1 Fakten zur revidierten Raumplanungsverordnung 4
3.2 Umsetzung in den Kantonen am Fallbeispiel Bern 6
3.3 Einordnung durch Verbände 8
3.4 Erschliessung von Betrieben und Parzellen 9
3.5 Vorrang der Landwirtschaft am Beispiel Geruchs- oder Lärmimmission 12
3.6 Auswirkungen auf Strukturverbesserung/Wirtschaftlichkeit der Betriebe 13
3.7 Grupendiskussionen 15
4 Fazit 16
5 Weiteres Vorgehen 17

1 Zielsetzung und Teilnehmende

Die zweite Etappe der **Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG2)** wurde am 29. September 2023 von den eidgenössischen Räten einstimmig verabschiedet und ist seit dem 1. Januar 2026 gestaffelt in Kraft getreten. Zentraler Bestandteil der Revision ist es, das Bauen ausserhalb der Bauzonen zu bremsen. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz ein Stabilisierungsziel für die Zahl der Gebäude und den Umfang der versiegelten Flächen vor. Das RPG2 hält zudem neu fest, dass in Landwirtschaftszonen die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen hat. Dies betrifft auch Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft.

An der Tagung soll aufgezeigt werden, welche Konsequenzen die veränderten Rahmenbedingungen für die Bergland- und Alpwirtschaft haben und wo offene Fragen vorhanden sind.

Aus den folgenden Organisationen haben insgesamt 75 Vertreterinnen und Vertreter teilgenommen:

AGRIDEA
Agrofutura AG
Agroscope
Alpbewirtschafter
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft und Natur, INFORAMA
Berg- und Planungsregionen Kandertal und Obersimmental-Saanenland
bs schütz gmbh Hochbaupläne
Canton de VD, DADN, Agrilogie
Canton du VS, Office de l'économie et animale
Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture cnav
Département fédéral de l'économie de la formation et de la recherche DEFR
Direction générale de l'agriculture DGAV, Secteur améliorations foncières
Gemeinde Hergiswil
Gemeinde Muotathal, Gemeinderat
Gemeinde Saanen, Bauinspektorat
Gemeinde Sigriswil, Gemeinderat, Ressort Baupolizei und Planung
Gemeinde Sigriswil, Leiter Bereich Planung
Genossame Schwyz
Grangeneuve, Section Agriculture
Kanton AR, Amt für Landwirtschaft, Beratung und Pflanzenschutz
Kanton BE, Amt für Umwelt und Energie, Abt. Immissionsschutz
Kanton BL, Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat
Kanton OW, Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Kanton OW, Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Hochbauamt
Kanton Schwyz, Abt. Strukturverbesserungen
Kanton SG, Landwirtschaftliches Zentrum SG, Fachstelle Alp- & Betriebswirtschaft
Kanton VS, Amt für Viehwirtschaft und Ackerbau
Kanton ZH, Amt für Landwirtschaft und Natur, Abt. Landwirtschaft
Korporation Uri
Landwirte
Landwirtschaftsforum Biosphäre Entlebuch
Landwirtschaftszentrum Visp
Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
OAK Schwyz
Prometerre
Regionalkonferenz Oberland-Ost
Repubblica e Cantone Ticino, Dipartimento delle finanze e dell'economia, Sezione dell'agricoltura
SAB
SBV, Agrarwirtschaft
SBV, Agriexpert, Raumplanung
Schweiz. Alpwirtschaftlicher Verband SAV
Université de Lausanne, Institut de géographie IGD

2 Programm

Die Begrüssung durch Thomas Egger, Direktor der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB war zugleich der Auftakt in den ersten Teil des Meetings: Raumplanung aus Sicht Behörden und Verbände:

- Fakten zur revidierten Raumplanungsverordnung
- Umsetzung in den Kantonen am Fallbeispiel Bern
- Einordnung durch die Verbände

Der zweite Teil widmete sich der Raumplanung in der Praxis mit anschliessender Diskussion in Gruppen.

- Erschliessung von Betrieben und Parzellen
- Vorrang der Landwirtschaft am Beispiel Geruchs- oder Lärmimmissionen
- Auswirkungen auf die Strukturverbesserung und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe
- Dialog und Diskussion in Gruppen

3 Zusammenfassung der Kurzreferate

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte aus den Kurzreferaten. Die Referate dienten als Input für die Gruppendiskussionen. Die vollständigen Präsentationen sind auf der Webseite der SAB verfügbar Dialogplattform Forschung.

Ein Überblick des zeitlichen Ablaufs der Revision bis zur Inkraftsetzung des RPG2:

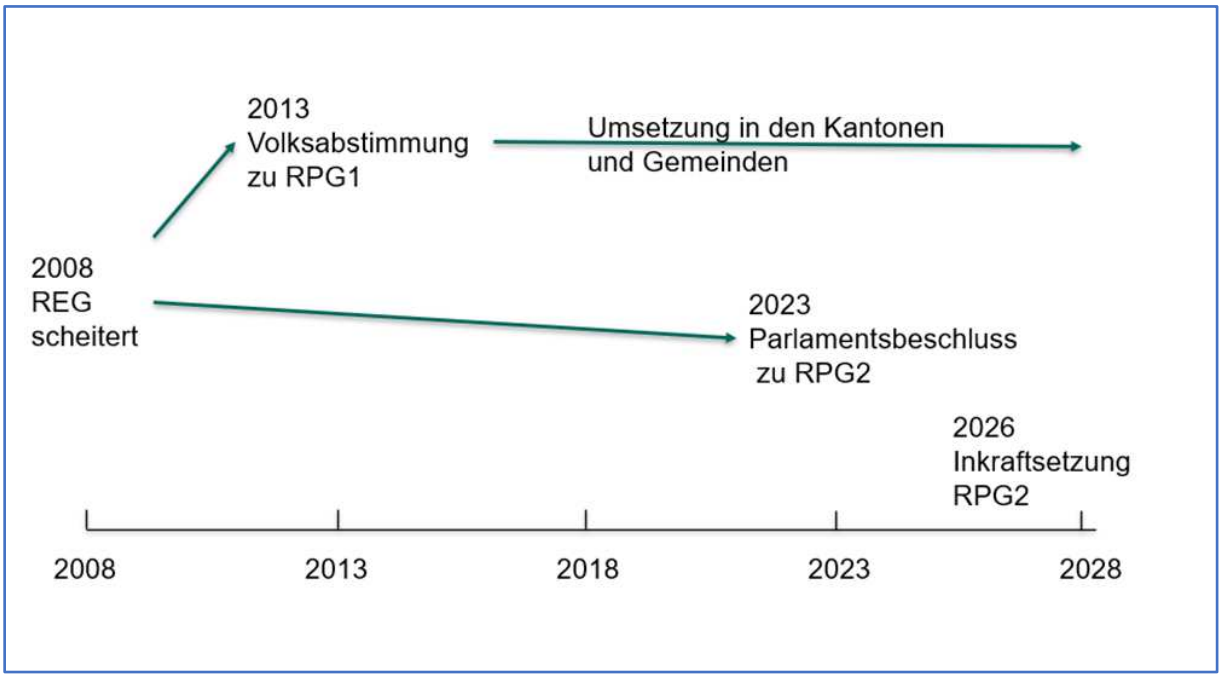

Quelle: Thomas Egger, SAB

Seit Januar 2026 sind die meisten Bestimmungen des RPG2 in Kraft getreten; einige der zentralen Punkte werden erst auf den 1.7.2026 in Kraft gesetzt: z.B. Stabilisierungsziel, Abbruchprämie.

3.1 Fakten zur revidierten Raumplanungsverordnung

Was ändert sich mit Fokus auf die Bergland- und Alpwirtschaft? Welche Konsequenzen drohen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden?

Dr. Thomas Kappeler, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Leiter Sektion Recht

Im Zusammenhang mit der Raumplanungsrevision wurde erhoben, wie viele Gebäude ausserhalb der Bauzone stehen. Es wurden rund 640'000 Bauten festgestellt, was 1/5 aller Gebäude in der Schweiz sind. Viele dieser Bauten bestanden schon vor 1972. Es wird geschätzt, dass pro Jahr rund 100 bis 200 Gebäude dazukommen.

Mit dieser Ausganslage wurde die Landschaftsinitiative eingereicht, welche eine Plafonierung dieser Entwicklung ausserhalb der Bauzone verlangte. Das Parlament hat dies uminterpretiert in eine Stabilisierung. Mit dem Stabilisierungsziel soll ein gewisser Entwicklungsspielraum möglich bleiben, aber es soll kein ungesteuertes Wachstum geben.

Stabilisierungsziel: - Gebäude ausserhalb der Bauzone ➔keine Ausnahmen möglich

- versiegelte Flächen ➔verschiedene Ausnahmen (z.B. Sömmerungsgebiet)

Bei den *versiegelten Flächen* gibt es Ausnahmen für die Landwirtschaft, Tourismus, Energieanlagen und kantonale und nationale Verkehrsinfrastruktur. Vor allem die Verkehrsinfrastruktur macht einen grossen Teil der versiegelten Fläche ausserhalb der Bauzone aus. Da zählt auch die kommunale und private Verkehrsinfrastruktur dazu, welche sich zu einer beträchtlichen Fläche in der ganzen Schweiz summiert.

Der Bundesrat hat einen Entwicklungsspielraum von 2% definiert, bezogen auf den Stichtag 29. September 2023. Die Kantone müssen jetzt die Entwicklung ab diesem Datum ermitteln und ein Monitoring für die Zukunft aufbauen. Sie sind zudem verpflichtet innerhalb von 5 Jahren eine Stabilisierungsstrategie zu entwickeln und in den Richtplan aufzunehmen sowie Massnahmen zu bestimmen, wie die Stabilisierungsziele erreicht werden sollen.

Die Nichteinhaltung zieht Konsequenzen nach sich: der Gesetzgeber hat einige dieser Konsequenzen bereits festgelegt, andere wurden vom Bundesrat noch weiter präzisiert. Zusammengefasst greift eine erste Konsequenz, wenn es den Kantonen nicht gelingt, innerhalb von fünf Jahren eine Stabilisierungsstrategie im Richtplan vom Bund genehmigen zu lassen. In diesem Fall müssen alle zusätzlichen Gebäude und versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzone kompensiert werden.

Liegt hingegen ein genehmigter Richtplan vor aber die Entwicklung gerät dennoch ausser Kontrolle, kommen weitere Konsequenzen zur Anwendung: die Gebäudekonsequenz mit Gebäudekompensation eins zu eins, wenn das Gebäudeziel überschritten wird, sowie das Versiegelungskompensationsgebot, wenn der Versiegelungszuwachs von 2% überschritten ist. Diese Konsequenzen sind in der Raumplanungsverordnung RPV im Anhang aufgeführt.

Abbruchprämie: Ein wichtiges Instrument zur Einhaltung der 2%-Limite. Sie soll Anreize schaffen, nicht mehr benötigte Bauten abzubrechen. Wer eine solche Baute entfernt, kann sich die Kosten für Abbruch und Rekultivierung vom Kanton vergüten lassen. Die Kantone erhalten dafür einen Bundesbeitrag von 20–30%. Die Finanzierungslast liegt jedoch grösstenteils bei den Kantonen.

Vorrang der Landwirtschaft: Das Thema war von Beginn an ein zentrales Ziel des Bundesrates im Rahmen von RPG2: den Vorrang der Landwirtschaft zu sichern und auszubauen. Teilweise bestanden bereits im geltenden Recht Regelungen, die der Landwirtschaft einen gewissen Vorrang einräumten. Neu ist jedoch, dass diese Interessenabwägungen der Landwirtschaft eine deutlich stärkere Ausgangslage verschaffen. Bei Nutzungskonflikten erhält sie nun grundsätzlich mehr Gewicht.

Hinzugekommen sind insbesondere neue Bestimmungen zu Lärm- und Geruchsimmissionen. In der Verordnung werden Konstellationen definiert, in denen der Landwirtschaft in Konfliktfällen Erleichterungen hinsichtlich Lärm- und Geruchsimmissionen gewährt werden können und nicht strikt an den allgemeinen Mindestabstandsvorschriften festgehalten werden muss. Wie sich diese neuen Regelungen in der Praxis umsetzen lassen, wird sich noch zeigen.

Gebietsansatz: Dieser freiwillige Planungsansatz ist insbesondere für Berggebiete von Bedeutung. Die Kantone sind nicht verpflichtet, ihn umzusetzen; entscheiden sie sich dafür, muss er jedoch fachgerecht ausgestaltet sein und bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Gebietsansatz erlaubt es den Kantonen, für spezielle Gebiete flexible Lösungen festzulegen, die sich nicht vollständig in die strengen Vorgaben des RPG2 einfügen. So können etwa Mehrnutzungen, beispielsweise touristische oder wohnbezogene Nutzungen, zugelassen werden.

Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen müssen jedoch kompensiert werden, damit weder das Stabilisierungsziel beeinträchtigt noch die Gesamtbeanspruchung des Raums erhöht wird. Dabei kommt den Kompensationsmassnahmen zentrale Bedeutung zu. Die Verordnung legt besonders Gewicht auf zwei Aspekte: Kulturland ist vollständig und gleichwertig zu kompensieren und bei Gebäuden ist das oberirdische Gebäudevolumen massgebend.

Daneben besteht ein «Gebietsansatz im Kleinen» zur Förderung altrechtlicher Beherbergungsbetriebe, die bereits vor 1972 bestanden. Diese Betriebe können – trotz der engen Entwicklungsgrenzen nach Art. 37a RPG – erweitert werden, sofern eine Kompensation erfolgt. Diese unterscheidet sich jedoch vom allgemeinen Gebietsansatz: zu kompensieren ist ausschliesslich die Gebäudefläche, und zwar auf demselben Grundstück. Zudem gelten klare Obergrenzen. Werden diese eingehalten, können Erweiterungen in einem vereinfachten Baubewilligungsverfahren bewilligt werden, was deutlich einfacher ist als ein umfassender Gebietsansatz.

Ergänzend wurden Bestimmungen zu erneuerbaren Energien in die Raumplanungsverordnung aufgenommen, die teilweise bereits seit dem 1. Januar 2026 in Kraft sind. Diese gehen nicht nur auf RPG2 zurück, sondern auch auf den sogenannten Mantelerlass zur sicheren Stromversorgung. So unterstehen integrierte Solaranlagen an Fassaden neu lediglich einem Meldeverfahren; zudem bestehen Regelungen für freistehende Solaranlagen.

Illegale Bauten: Die Thematik wurde vom Bundesrat bereits in der Botschaft von 2018 als Kernelement aufgegriffen. Die Kantone werden in ihrer Verantwortung gegenüber illegalem Bauen deutlich gestärkt. Sie sind verpflichtet, die Situation aktiv zu überwachen. Nehmen die Gemeinden diese Aufgabe nicht ausreichend wahr, müssen die Kantone subsidiär eingreifen.

Neu ist insbesondere, dass nicht mehr allein die kommunale Baupolizei über die Wiederherstellung entscheiden darf. Entsprechende Entscheide sind der zuständigen kantonalen Stelle vorzulegen und können nur mit deren Zustimmung umgesetzt werden.

Von Bedeutung ist zudem die 30-Jahresfrist: hat eine illegale Baute während 30 Jahren bestanden, ohne dass baupolizeiliche Massnahmen ergriffen wurden, verjährt der Anspruch auf Wiederherstellung. Das Gebäude darf in diesem Fall bestehen bleiben.

3.2 Umsetzung in den Kantonen am Fallbeispiel Bern

Welche Prozesse müssen nun eingeleitet werden? Wo sind die Herausforderungen? Wie geht der Kanton insbesondere mit dem Gebietsansatz und der Abbruchprämie um?

Dr. Daniel Wachter, Vorsteher Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Kt. Bern

Nachstehend die 8 Schritte bzw. Arbeitspakete zur Umsetzung des RPG2 im Kanton Bern

Monitoring und Controlling Stabilisierungsziele: Das Monitoring wird schrittweise aufgebaut. Massgeblich ist die Entwicklung ab dem 29. September 2023, da Veränderungen ab diesem Zeitpunkt bereits auf den Stabilisierungsspielraum angerechnet werden. Für die Periode vom 29. September 2023 bis zum 31. Dezember 2025 wurde ein Ingenieurbüro beauftragt, sämtliche Baugesuche rückwirkend auszuwerten und zu erfassen. Seit dem 1. Januar 2026 erfolgt diese Erfassung laufend durch die kantonalen Bauinspektoren.

Zentrales Ziel des Monitorings ist es, die Treiber für die Entwicklung der Gebäudezahlen und der versiegelten Flächen zu identifizieren. Diese Erkenntnisse sind eine wesentliche Grundlage für die Ausarbeitung der Stabilisierungsstrategie. Ab dem 1. Juli 2026 werden Bauherrschaften zudem mittels dringlicher Einführungsbestimmung verpflichtet, bei der Einreichung von Baugesuchen relevante Daten anzugeben.

Stabilisierungsstrategie: Die Stabilisierungsstrategie wird im kantonalen Richtplan umgesetzt. Der Kanton befindet sich derzeit noch in der Erarbeitungsphase, weshalb noch keine Ergebnisse präsentiert werden können. Zentrale Grundlage ist die Analyse der bisherigen Entwicklung.

Dabei wird auch auf die interkantonale Zusammenarbeit gesetzt. Die Kantonsplanerkonferenz KPK erarbeitet derzeit einen «Werkzeugkasten», der mögliche Massnahmen zur Umsetzung der Stabilisierungsziele aufzeigt. Ziel des Kantons Bern ist es, die Stabilisierungsstrategie bis zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans im Jahr 2028 auszuarbeiten und RPG2 im Rahmen dieser Revision umzusetzen. Dafür müssen die Inhalte in den kommenden ein bis zwei Jahren fundiert aufbereitet werden.

Gebietsansatz:

- Freiwilliges Instrument zur Weiterentwicklung von Gebieten ausserhalb der Bauzonen
- Mehrnutzungen möglich bei Kompensation und Verbesserung der Gesamtsituation
- Der Kanton Bern wird dieses Instrument nutzen und mit der Gesamtrevision 2028 in den Richtplan eintragen:
  - Grundsätze / «Spielregeln»
  - Erste Pilotbeispiele unter Einbezug der Regionalkonferenzen / Planungsregionen

Abbruchprämie: Die Abbruchprämie soll in erster Linie über die kantonale Mehrwertabgabe finanziert werden, ergänzt durch weitere kantonale Mittel sowie einen Bundesbeitrag. Dabei ist zu

berücksichtigen, dass die Ausgangslage in den 26 Kantonen sehr unterschiedlich ist. Es bestehen unterschiedliche Systeme der Mehrwertabschöpfung, insbesondere auch hinsichtlich der Mittelverwendung. Im Kanton Bern fliessen beispielsweise 90% der Einnahmen an die Gemeinden und 10% an den Kanton.

Der Vollzug liegt beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Der Antrag für eine Abbruchprämie ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu stellen; der Entscheid darüber wird Teil der Baubewilligung. RPG2 sieht grundsätzlich vor, dass die Kosten des Abbruchs erstattet werden. Um den administrativen Aufwand zu begrenzen, wendet der Kanton Bern jedoch ein pauschales Modell an. Die Kosten werden anhand einer Pauschalierungstabelle mit definierten Schlüsselfaktoren ermittelt. Dieses Modell wurde getestet und mit individuellen Kostenschätzungen verglichen. Dabei zeigte sich, dass die Tabelle die Abbruchkosten zuverlässig abbildet und gleichzeitig deutlich effizienter ist.

Baupolizei: Die bestehenden Regelungen bleiben grundsätzlich bestehen. Dennoch werden einzelne Grundsatzfragen im Vollzug zu klären sein.

Einführungsverordnung (EV): Damit der Kanton Bern ab dem 1. Juli 2026 handlungsfähig ist, sind gewisse kantonale Anpassungen nötig. Diese können nicht im normalen Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden, weshalb sie mittels einer dringlichen Einführungsverordnung durch den Regierungsrat erlassen werden. Inhalte der EV: zusätzliche Anforderungen an Baugesuche, Regelungen zur Abbruchprämie (inklusive kantonaler Zuständigkeiten) sowie Bestimmungen zur Baupolizei.

Baugesetzrevision 2029 Kanton Bern:

Mit der Revision werden
- die Einführungsverordnung (EV RPG2) durch Gesetzesrecht abgelöst
- hängige parl. Vorstösse mit einem Bezug zum Bauen ausserhalb der Bauzone erledigt
- die M 026-2024 «Mehr Mitsprache des Parlaments beim kantonalen Richtplan» umgesetzt (-> Änderung Zuständigkeit für kant. Richtplan)

➢ Start Gesetzgebungsarbeiten ab Sommer 2026
➢ Inkrafttreten der Revision 1. Januar 2029

Kommunikation: Die Informationen werden laufend über das Internet und die neue Website bereitgestellt. Künftig werden Informationen an die Gemeinden über das **BSIG Bernische Systematische Information Gemeinden** verbreitet. Der Austausch mit Verbänden, Politik und weiteren Akteuren ist ebenfalls ein Bestandteil.

Überblick zum weiteren Vorgehen im Kanton Bern:

- Ausarbeitung EV RPG2 bis Mai 20026, Inkraftsetzung per 1.7.2026
- Erarbeitung neue Richtplanhinhalte (Stabilisierungsstrategie und Gebietsansatz) bis Ende 2027
- Prozess der Gesamtrevision Richtplan ab 2028
- Start BauG-Revision 2029 ab Sommer 2026, Inkrafttreten der Revision geplant 1.1.2029

3.3 Einordnung durch Verbände

Wie werden die Wirkungen der Revision auf die Bergland- und Alpwirtschaft beurteilt? Welche Umsetzungsfragen stellen sich? Gibt es spezifischen Forschungsbedarf?

Podiumsgespräch mit Elena Strozzi, Pro Natura; Marion Zufferey, SBV und Pius Fölmli, SAB

Die Antworten zu den im Podiumsgespräch gestellten Fragen sind nachfolgend zusammengefasst.

RPG2 und Landwirtschaft

- *Belastung & Anpassung*: RPG2 stellt für die Landwirtschaft eine zusätzliche Belastung in einem ohnehin schon schwierigen Umfeld dar. Die Revision enthält Massnahmen, um die Auswirkungen abzumildern.
- *Gefahr einer Bremsung*: Die Stabilisierung könnte die Entwicklung der Landwirtschaft und ihrer Aktivitäten bremsen.
- *Chancen*: Kantone können bestimmte Nutzungen reservieren. Entscheidend ist, dass sie den ihnen eingeräumten Spielraum nutzen und zugunsten der Landwirtschaft einsetzen, insbesondere indem sie einen Teil der 2% für die Landwirtschaft reservieren. Ziel: Bautätigkeit bremsen, um die Raumplanung zu verbessern und den Boden zu schützen, zu Gunsten der Landschaft, Natur und Landwirtschaft.
- RPG2 ist ein Kompromiss; es enthält sowohl positive als auch negative Elemente.

Berglandwirtschaft und Gebietsansatz

- Positiv:
  - Gebietsansatz ermöglicht Flexibilität, Wiederverwendung bestehender Gebäude, neue Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Wohnraum), die zu zusätzlichen Einnahmen führen können.
  - Vorrang der Landwirtschaft wird grundsätzlich gestärkt.
  - Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden werden ermöglicht.
- Negativ:
  - Keine Vereinfachung: Planung und Umsetzung bleiben komplex, mit Mehraufwand und Kosten.
  - Gebietsansatz freiwillig, Umsetzung teilweise verzögert.
  - Kompensationspflicht könnte zu Handelsmechanismen führen; Vollzug noch unklar.
  - Kantone haben viel Freiheit → kantonale Unterschiede bei der Umsetzung wahrscheinlich.

Umsetzung und Flexibilität

- Potenzial für zusätzliche Wohnnutzung und neue Funktionen, aber Kompensationspflicht stellt Hürden dar.
- Viele bestehende Gebäude könnten anders genutzt werden; Flexibilität wird erhofft.
- Wie werden die Kantone die Stabilisierungsstrategie und die Priorität der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone konkret umsetzen?
- Die praktische Umsetzung in den Kantonen wird entscheidend für den Erfolg sein.

Forschungs- & Beobachtungsbedarf

- Vermeidung isolierter Betriebe, um zusätzliche Kosten zu reduzieren.
- Weitere Beobachtung des Bedarfs an Bauland.
- Stabilisierungsstrategie: Evaluierung der Umsetzung in den Kantonen.
- Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen zur effektiven Umsetzung von RPG2.
- Inventar schützenswerter Gebäude.
- Quellen für die Finanzierung Abbruchprämie.

3.4 Erschliessung von Betrieben und Parzellen

Für die Bewirtschaftung ist die Erschliessung ein entscheidender Faktor. Beim Planen und Realisieren von Zufahrten, Bewirtschaftungswegen, Viehtriebwegen sind viele Ansprüche miteinzubeziehen. Erfahrungsbericht aus der Praxis.

Christian Hauert, Bauberatung SAB

Erschliessungen sind landwirtschaftlich zonenkonforme oder standortbedingte Bauten, die nach dem Raumplanungsrecht erstellt werden müssen. Dazu gilt: Kein Weg kann ohne Finanzierung gebaut werden. Zuständig sind die kantonalen Strukturverbesserungsämter, die Richtlinien, Normenblätter (z. B. Querentwässerung) und Werkzeuge für Planung und Bau bereitstellen. Hinweis zur versiegelten Fläche: Versiegelte Flächen werden durch Wasserundurchlässigkeit definiert (z. B. Beton, Asphalt). Kies und sickerfähige Beläge gelten grundsätzlich nicht als versiegelt; entscheidend ist der Untergrund. Ein Weg muss viele Ansprüche erfüllen. Der Wesentlichste ist das Landschaftsbild: möglichst geringe Terraineingriffe, Vermeidung von Kunstbauten und wo möglich ein Weg ausserhalb des Waldes erstellen.

Vor Projektstart prüfen, ob der Weg auf oder parallel zu einem bestehenden Wanderweg liegt.

Gemäss Art. 7 Ersatzpflicht:

Wenn Wanderwege aufgehoben oder unpassierbar werden, muss ein angemessener Ersatz geschaffen werden. Ersatz kann ein neuer Wanderweg oder ein Spurweg sein, sofern dieser fahrzeugtauglich und der Mittelstreifen mindestens 1m breit ist.

Bei der Planung eines Projekts muss zunächst geklärt werden:

- Wer sind die Nutzer des Weges?
- Welche Grundeigentümer sind betroffen?
- Wer ist die Bauherrschaft?
- Welche landwirtschaftliche Nutzung liegt vor und ist sie zonenkonform?
- Zusätzlich werden alle relevanten Perimeter und Schutzgebiete berücksichtigt, z. B. Naturgefahren, Gewässerschutz, Wildtierschutz, Waldgebiete u. v. m.
- Es kann nicht nur das zu sanierende Wegstück betrachtet werden:

    - Auch die Zufahrten davor, bestehende Lasten, Fahrwegrechte und Rechte für Langholztransporte müssen geprüft werden.
    - Technische Anforderungen: Eignung der Zufahrt, Gewichtsbeschränkungen, Qualität, Breite, Steigung, Kurvenradien, Leitungsbauten.
    - Bau- und Umweltaspekte: Geologie, Bodenfeuchtigkeit, Oberflächenabfluss, Querneigung, Vegetation, Materialeigenschaften und Materialgewinnung.

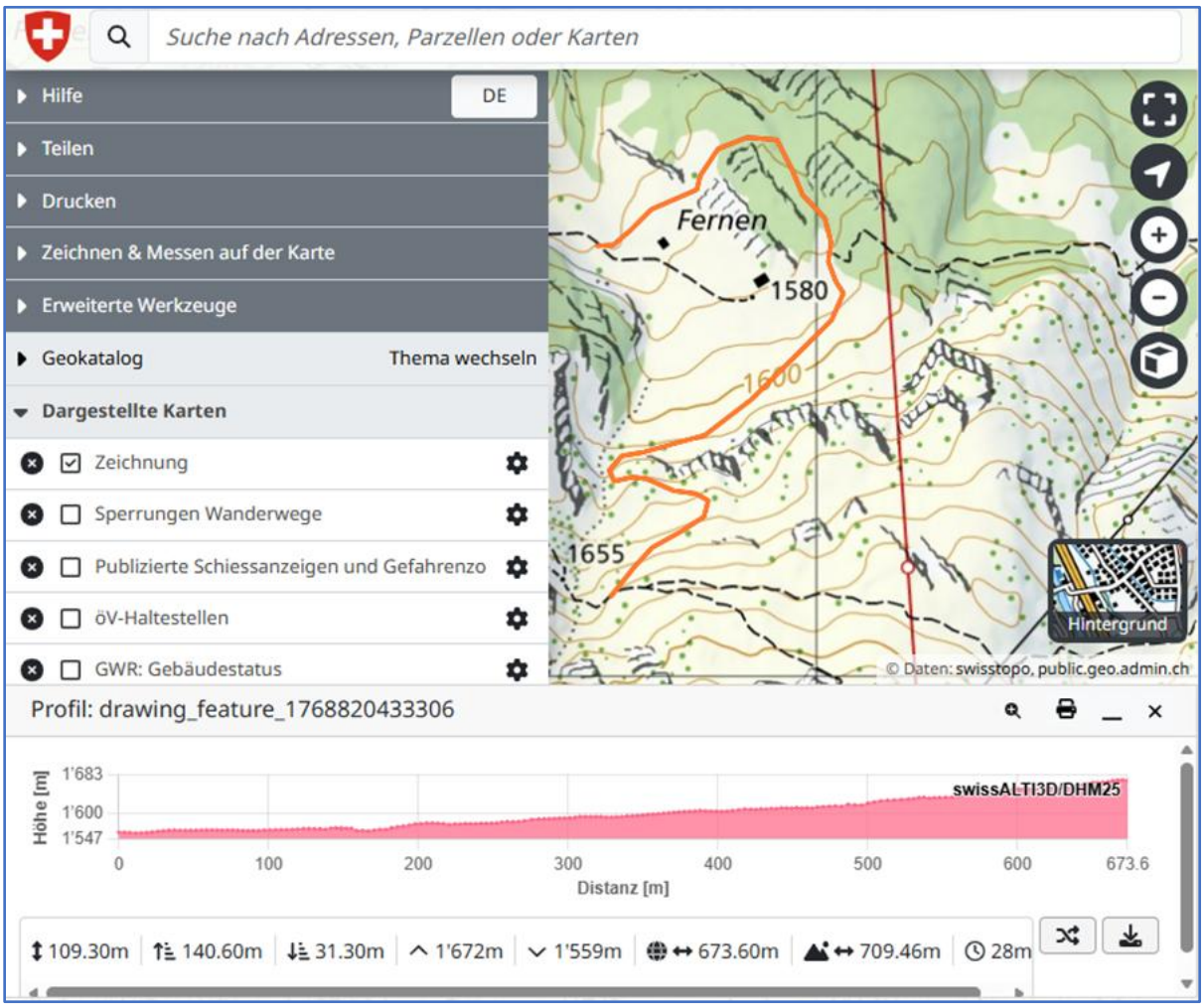

In der Regel empfiehlt es sich, **Fachplaner hinzuzuziehen**, eine **Bauvoranfrage** durchzuführen sowie eine **Kostenschätzung** einzuholen.

Während dem Baubewilligungsverfahren und der Realisierung ist eine standortgerechte Terminplanung wichtig: dabei sind Bodenbeschaffenheit, Jahreszeit (z. B. Trockenheit) und in sensiblen Gebieten auch Setzzeiten von Tieren oder Pflanzen zu berücksichtigen.

Beispiel Bewirtschaftungszufahrt:

Quelle SAB

Bewirtschaftungsweg zu einer 1.2 ha grossen Mähwiese. Auf dieser Mähwiese wird bis zu 50% Hangneigung maschinell bearbeitet, demzufolge kann auch die Zufahrt mit 25% Neigung ausgeführt werden. Zur Stabilisierung wurden hier Bruchsteine verwendet, die einen guten Verbund geben, zugleich wurde das Ganze wieder überdeckt, so dass nach der Begrünung nicht mehr viel sichtbar ist.

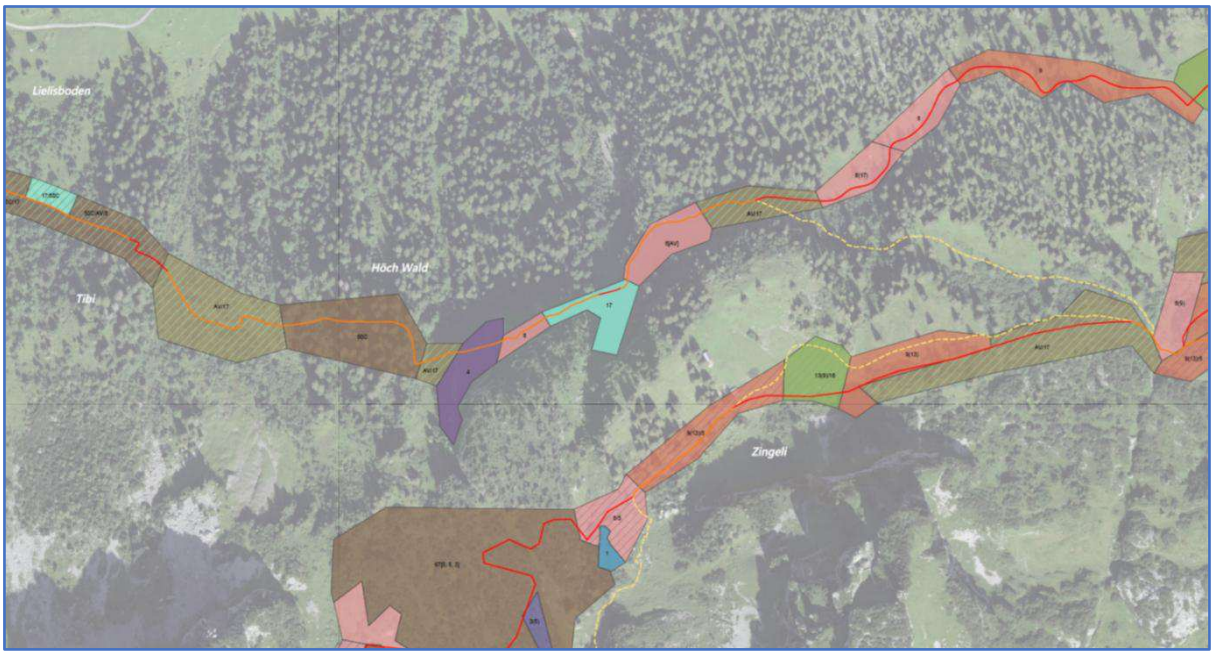

Lebensraumkartierung

Beispiel Viehtriebweg mit 6,4 km Weglänge in Sisikon UR: rund die Hälfte davon auf *bestehendem Verlauf* und die andere Hälfte *Neubau*, besonders weil hier mehrere Lawinenzüge die diversen bestehenden Wege zerstörten. Die Herausforderungen:

- nasse Stellen erfordern eine grosse Menge an Materialersatz, um diesen dauerhaft tragfähig zu bauen
- sehr seile Stellen umgehen
- Wegbau durch felsige Stellen benötigen grössere Maschinen und aus diesem Grund ein Bautrasse mit anschliessendem Rückbau auf die vorgesehene Belagsbreite

Fazit:

Vor dem Projektstart müssen die Voraussetzungen bekannt sein, die Fachstellen sind frühzeitig zu kontaktieren und es ist ausreichend Vorlaufzeit einzuberechnen.

3.5 Vorrang der Landwirtschaft am Beispiel Geruchs- oder Lärmimmission

Gemäss RPV hat der Bundesrat Erleichterungen bei den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes erlassen. Wie kann dies in der Praxis umgesetzt werden? An einem Beispiel werden Lösungsansätze und Herausforderungen aufgezeigt.

Hansueli Schaub, Fachverantwortlicher RP, Schweizer Bauernverband SBV, Agriexpert

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Was ist baubewilligungspflichtig? Was ist zonenkonform und was nicht?

- Um- und Anbauten
- Umnutzungen
- Änderung der Aufstallung/Einrichtung
- Betriebsumstellung
- Grundsätzlich jegliche Bautätigkeit

Art. 16 Raumplanungsgesetz

[4] In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.[40]

[5] Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen ausserhalb der Bauzonen bezüglich Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft Erleichterungen von den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983[41] zulässig sind, um den Vorrang der Landwirtschaft zu gewährleisten.[42]

Der Vorrang gilt **nur für Liegenschaften in der Landwirtschaftszone**, wie in Absatz 4 klar festgehalten. **Bauzonen sind nicht betroffen.**

Die Verordnung listet detailliert auf, in welchen Fällen der Vorrang tatsächlich zur Anwendung kommt.

Auszug aus Art. 38a Raumplanungsverordnung

[1] Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit die Interessen der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegen.

[2] Die Interessen der Landwirtschaft überwiegen insbesondere, wenn:

a. die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist;

b. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder

c. der betroffene Wohnraum zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen.

[3] Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass die Interessen der Landwirtschaft überwiegen.

[4] Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist zunächst insbesondere zu prüfen, ob:

a. die Nutzungen, die miteinander in Konflikt geraten, rechtmässig bestehen; und

b. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen.

[5] Eine Baubewilligung, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf ausgelöst hat, fällt dahin, wenn sich später ein Konflikt mit Geruchs- oder Lärmemissionen aus der Landwirtschaft ergibt.

Fazit Vorrang Landwirtschaft im RPG:

- Bestimmungen im RPG tönen gut
- Bestimmungen in der RPV relativieren bereits
- Bestimmungen zu Vorrang Landwirtschaft sind nur anwendbar gegenüber Liegenschaften in der LWZ
- Umsetzung der Grundlagen zu Geruch und dessen Ausbreitung für die Bestimmung von Abständen bei Tierhaltungsanlagen erhöhen die einzuhaltenden Mindestabstände teilweise massiv
- Zusätzliche Erhöhung der Mindestabstände durch Kaltluftabfluss
- Lösungsansätze aufzuzeigen ist aktuell kaum möglich
- Herausforderungen Standortsuche und bisherige Problematik bleibt

3.6 Auswirkungen auf Strukturverbesserung/Wirtschaftlichkeit der Betriebe

Welche Konsequenzen haben die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die Unterstützung von landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbauten und welches sind die betriebswirtschaftlichen Folgen?

Dr. Beda Estermann, Dozent Betriebswirtschaft und Agrarrecht*, Fachbereich Agronomie, BFH-HAFL*

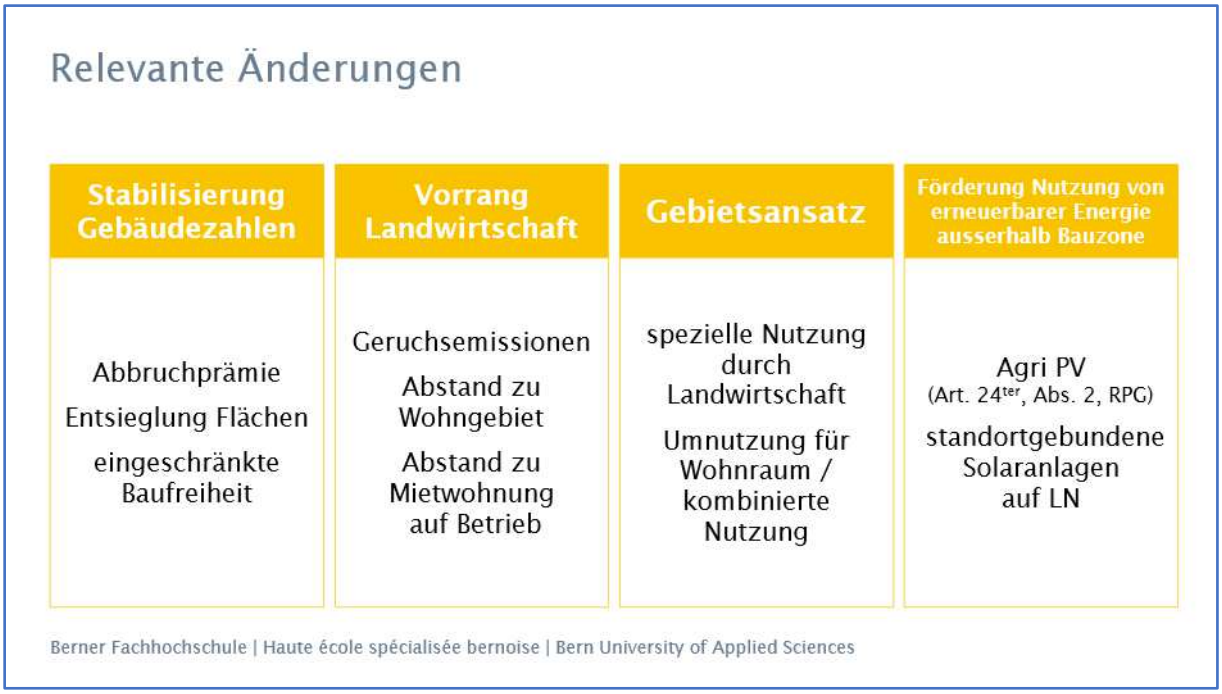

Mögliche Auswirkungen auf die Strukturverbesserung im Bereich Hochbau:

- Förderung Rückbau Gebäude lief im Jahr 2025 ab
- bei Neuinvestitionen wird mit einem Kostenanstieg gerechnet
- Chancen in der Paralandwirtschaft und Agrotourismus (Umnutzung, Unterstützung durch Beiträge und IK)
- Förderung gemeinwirtschaftlicher Anlagen für Stromproduktion aus Biomasse oder Agri-PV

Mögliche Auswirkungen auf die Strukturverbesserung im Bereich Tiefbau:

- Erfüllung der Zonenkonformität (Wege, Betriebe)
- Umsatz aus Paralandwirtschaft: Anrechnung SAK-Wert
- Projekte mit höherer Zahl unterstützungswürdigen Betrieben

Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit:

Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit

	Auswirkung	*Eintretens-Wahrscheinlichkeit*
Verbesserung der Einkommen		
Zusätzlicher Wohnraum	mittel-hoch	tief
Diversifikation	mittel	tief
Agri PV	hoch	tief
Vorrang Landwirtschaft	mittel	hoch
Verschlechterung der Einkommen		
Abbruchkosten	gering	hoch
Einschränkungen im Bauen	hoch	hoch

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

Auswirkung auf Wirtschaftlichkeit in Abhängigkeit des Betriebstyps

Strategien	Beschrieb	Merkmale	Auswirkung
Intensivierung / innere Aufstockung	Milch kombiniert mit Schweine- / Geflügelhaltung	• gute Ergebnisse dank Schweine-/ Geflügelhaltung • hohe Struktur- / Direktkosten • wenig Fläche	• Abbruchkosten • Einschränkung im Bauen • Vorrang Landwirtschaft
Flächenwachstum und Extensivierung in der Milchproduktion	Milch Gross	• Tiefer Tierbesatz • Höhe DZ ->hohe Einkommen • Skaleneffekte • hohe Wachstumskosten	• Gebietsansatz • Diversifikation
Nischen- und Qualitätsproduktion auf Raufutterbasis	Kuhmilch Bio, Ziegenmilch	• Hohe Arbeits-/Flächenverwertung • Nischen mit guten Preisen	• Einschränkung im Bauen • Diversifikation • Agri-PV
Extensivierung	Mutterkuhhaltung Bio /ÖLN, Mutterschafe	• Nebenerwerbsbetriebe • tiefe Kosten und Arbeitsaufwand	• Abbruchprämie • Wohnraum

Quelle: Agrarforschung, Gazzarin, C., Schmid, D. Agrarforschung Schweiz 8 (10): 380–387, 2017

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

- Der grössere Aufwand fürs Bauen oder die Verhinderung von Bauten haben im Berggebiet eine grosse Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebe.
- Verschiedene weitere Massnahmen aus der Anpassung des RPG2 haben entweder eine geringe Eintretenswahrscheinlichkeit oder eine geringe Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit.
- Der Gebietsansatz kann vor allem für Betriebe mit hoher Diversifikation eine Chance für die Weiterentwicklung bieten.
- Bei Anpassung der Strategie ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen, das heisst:
  - die zusätzlichen Erlöse sind höher als die Mehrkosten inkl. der eigenen Arbeit zu einem Paritätslohn
  - isolierte Betrachtung des Landwirtschaftsbetriebes (ohne Nebenerwerb)
- Für jede Investition gilt: Finanzierbarkeit, Tragbarkeit ***und*** Wirtschaftlichkeit

3.7 Gruppendiskussionen

Nach den verschiedenen Kurzreferaten wurden Gruppendiskussionen zu folgenden Fragestellungen geführt (stichwortartige Auflistung):

Wie können die neuen Vorgaben erfolgreich umgesetzt werden?

- Stabilisierung ➔ Kompensationsobjekte gesucht ➔ mehr Um-/Anbau
- Fahrsilo anstelle Hochsilo
- vermehrt in Boden bauen
- Kommunikation an direkt betroffene
  - Verbände, Presse, Gemeinde, Kantone
  - Wegleitungen ➔ Fokus Bauberatung; Pilotprojekte
  - Verwaltungsinterne Kommunikation
- Erarbeitung der Umsetzung
  - «Tropfen»-System: Einfluss von Bund; Handlungsspielraum «Gebiete», Pilotregionen
- Landwirtschaft: zuwarten?
- Praxisnähe / Orientierung / Aufwand-Ertrag
- klar verständliche Vollzugshilfen
- Austausch mit/unter Kantonen
- Klare Vorgaben für Planungssicherheit
- Vollzugshilfe für Gemeinden, insbesondere für Gebietsansatz
- Spielregeln für Gebietsansatz
- starke Unterschiede zwischen den Kantonen ➔Erfahrungsaustausch? Thema für die KOLAS
- Gewicht der historischen Geschichte
- kantonale Prioritäten: z.B. SDA für das Wallis
- wirksamer Prozess, um landwirtschaftlichen Projekten Vorrang einzuräumen

Welches sind die grössten Hürden und Herausforderungen?

- Strukturwandel
- Zielkonflikte Tierwohl - Raumplanung
- alte Gebäude haben Nutzen für Fauna
- es braucht Mehrverdienst
- Wie kommt man zu einem Abbruchobjekt?
- mehr Einschränkungen für Landwirtschaft
- Geruch: Abstand vs Ortsbild ➔ Interessensgegensätze
- Kompensation: Gebäudehandel

- regionale Bedürfnisse aufnehmen z.B. mit Pilotprojekten
- Freiwilligkeit ➔ nicht prioritär (Gebietsansatz)
- Ressourcen sind knapp vor allem bei Gemeinden ➔ Knowhow
- Koordination zwischen Gemeinden
- Definition von «Gebietsperimetern»
- kantonsübergreifende Zusammenarbeit
- harmonisierte Richtlinien vs. kantonale Freiheit
- Abrissprämie: woher kommt das Geld?
- bestehende Gebäude: Spekulationen zum Erwerb (und anschliessendem Abriss?), wer kann erwerben? (Grundstückrechte)
- Strategie vs. gesetzliche Grundlagen
- Interessensabwägung, insbesondere in der Landwirtschaft und im Tourismus (z.B. Mountainbike-Strecke)

Welche Anliegen gibt es aus der Praxis an die Forschung?

- Was sind die «Landfresser»?
- Pool an Abrissobjekten?
- Tierwohl? Anbindehaltung vs Laufstall?
- Ansatz an den Wurzeln «Bottom up»
- Analyse von Pilotregionen
- Kantonsplanerkonferenz KPK als Plattform für Vollzugspraxis
- interkantonaler Austausch
- Begleitung von Umsetzung
    - Anpassungen, Evaluation
    - Beobachtungsstelle, um Ziele zu überprüfen
- Vernetzung von Erfahrung
- Führt RPG2 zu Zentralisierung ➔Einfluss auf dezentrale Besiedelung
- Motivation von jungen Landwirten:innen ➔bei unterschiedlichen Ausgangslagen
- Baukosten / Investitionskosten
- Interessenabwägung ➔wer setzt sich durch und warum
- Anliegen der Landwirte:innen
- Sömmerung: Gewässerschutz, Erschliessung ➔Pilotprojekte
- Umsetzungshilfen: Kriterien für die Beurteilung von Baugesuchen
- Grundkriterien (Mindestanforderungen)

4 Fazit

Das brandaktuelle Thema «Raumplanung in der Landwirtschaftszone» stiess auf sehr grosses Interesse.

Die Revision RPG2 führt zu einem erheblichen Wandel in der Raumplanung ausserhalb der Bauzonen. Der politische Auftrag ist klar: weniger Zersiedelung, mehr Schutz des Bodens und eine Stärkung der Landwirtschaft als Hauptnutzung in der Landwirtschaftszone. Gleichzeitig zeigt sich, wie anspruchsvoll die Umsetzung wird – für Behörden, Betriebe und Planungsfachstellen.

Die Kantone sind nun stark gefordert. Sie sollen das Wachstum von Gebäuden und versiegelten Flächen aktiv steuern, die Treiber dieser Entwicklung identifizieren und geeignete Stabilisierungsstrategien entwickeln. Der Gebietsansatz eröffnet Chancen für eine differenzierte Weiterentwicklung ländlicher Räume, bringt aber auch zusätzliche Komplexität und erhöhten administrativen Aufwand mit sich.

Für die Landwirtschaft bedeutet RPG2 sowohl Schutz als auch Einschränkung. Der Vorrang landwirtschaftlicher Immissionen stärkt die Betriebe, während strenge Vorgaben bei Abständen von Tierhaltungsanlagen oder Erschliessungen neue Herausforderungen schaffen. Besonders im Berggebiet können die zusätzlichen Aufwände die Wirtschaftlichkeit der Betriebe empfindlich negativ beeinflussen.

Die Revision verlangt ein sorgfältiges Austarieren zwischen Schutz und Entwicklung. Die sich bietenden Chancen müssen so unbürokratisch wie möglich genutzt werden. Andererseits ist der Mehraufwand zur Erreichung der Stabilisierungsstrategie tief zu halten und unerwünschten Nebenerscheinungen Einwand zu bieten. Forschung und Praxis sollten diesen Prozess eng begleiten, um Fehlentwicklungen früh zu erkennen und fundierte Grundlagen für künftige Anpassungen zu liefern.

Wo besteht weiterer Handlungsbedarf respektive was könnte die Dialogplattform aufgreifen?

➔ Da es zur Umsetzung der neuen Vorgaben in der Raumplanung der Landwirtschaftszone viele offene Fragen gibt, besteht der Handlungsbedarf vor allem darin, den Austausch und den Informationsfluss zu fördern. Hauptpunkte dabei sind:

- Erarbeitung Stabilisierungsstrategie und deren Umsetzung
- Massnahmen zur Erreichung der Strategie
- Anwendung des Gebietsansatzes, Erarbeitung eines räumlichen Konzepts
- Vorrang Landwirtschaft in Bezug auf Geruch und Lärm > Anwendung der Vollzugshilfe
- Abbruch von Gebäuden > Lösungsansätze zur Verhinderung eines Gebäudehandels

5 Weiteres Vorgehen

Nächste Veranstaltung:

Zwischen dem 20. und 23. Oktober 2026 wird eine Tagesexkursion zum Thema RPG2 geplant.

Die aktuellen Informationen zur Dialogplattform sind auf der SAB-Homepage zu finden.

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Technische Abteilung I Laurstrasse 10 I CH-5200 Brugg
056 450 33 11 I info@sab.ch I www.sab.ch